

Donnerstag

den 23. September

1830.

## Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1244. (2) Nr. 12838/3906 V. St. K u n d m a c h u n g der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Biererzeugung in der Provinz Steyermark für das Verwaltungsjahr 1831. — Von der k. k. steyermarkischen Zoll- et Gefäßen- Administration wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in den Kreisen Judenburg, Bruck, Grätz, Marburg und Eilli, dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämtlicher zu Grätz befindlichen Bräugewerbe, auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1830, bis letzten October 1831, entweder in dieser ganzen Ausdehnung zusammen, oder nach Kreisbezirken abgesondert, in Pacht gegeben werde, wobei rücksichtlich des Grätz Kreises bemerkt wird, daß entweder der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung des ganzen Kreises, mit Einstuß der Stadt Grätz, oder aber die sechzehn Stadtbrauhäuser und die in der nächsten Umgebung befindlichen drei Brauanstalten zu Gössling, Gradwein und im großen Mauthhause, zusammen, oder der Verzehrungssteuerbezug von der Biererzeugung auf dem übrigen flachen Lande des Grätz Kreises abgesondert in Pacht übernommen werden können. — Ausgenommen von der Verpachtung wird jedoch, die bei der Einfuhr des Biers in die Hauptstadt Grätz an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer, so wie auch der dieser Stadt, oder den andern Orten der Provinz, um welchen es sich handelt, bewilligte Localzuschlag. — Als Fiskalpreis wird für einen Kreis Judenburg der Betrag von 19672 fl. 57 kr. — Bruck 12118 fl. 42 kr. — Marburg 7355 fl. 9 kr. — Eilli 2010 fl. 48 kr. — Grätz (mit Ausnahme der Stadtbrauhäuser, und der drey in der nächsten Umgebung gelegenen) 7999 fl. 40 kr.; — endlich für die sechzehn Bräugewerbe der Stadt Grätz, und jener zu Gradwein, Gössling und im großen Mauthhause 67000 fl. festgesetzt. — Zum Ausrufspreis für die Branntweinerzeugung der in

Grätz befindlichen Bräugewerbe, wird die Summe von 350 fl. bestimmt. — Es wird bemerkt, daß zum Fiskalpreise für die Grätz städtischen und bisher einbezogenen drey Stadtbrauhäuser die wahrscheinliche Einnahme des laufenden Jahres angenommen worden ist. — Diejenigen, welche wegen dieser Pachtung mit der k. k. steyermarkischen Zoll- et Gefäßen- Administration in Unterhandlung treten wollen, haben auf der Grundlage der nochstehenden Bedingungen ihre Pachtanboten entweder für einzelne Kreise oder für alle zusammen sammt der Hauptstadt bis zum sechsten October d. J., Mittags, um 12 Uhr versiegelt mit der Aufschrift: „Verzehrungssteuer- Pachtanbot für die Biererzeugung,“ im Bureau des kaiserl. königl. steyermarkischen Cameralgefäßen- Administrators zu Grätz im Administrations- Gebäude, einzureichen, indem nach Ablauf dieses Termins auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. — Zur Sicherung, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, ist vorhinein ein Angeld von fünf Prozenten des Pachtbeitrages, welchen der Unternehmer anbietet, entweder im Baren, oder in verzinslichen österreichischen Staatsobligationen, nach dem leztbenannten Wiener Börse- Course bei der k. k. Zollgefäßen- Administrations- Cassa, oder einem unterstehenden Verzehrungssteuer- Inspectorate zu erlegen, und dem Offerte die Abschrift von dem Erlagschein der Cassa beizulegen, indem ohne Nachweisung dieses Erlags keine Rücksicht auf das Offert genommen werden kann. — Das Angeld wird Demjenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, so wie dies nach commissioneller Eröffnung der Offerte sich zeigt, sogleich wieder zurückgestellt, jenes des oder der Bestbieter der Pachtung aber bis zur Entscheidung, und im Falle der Annahme bis zum Erlage der durch die Contractsbedingungen festgesetzten Caution zurück behalten. — Der Pachtvertrag wird mit jenem oder jenen Offerenten geschlossen werden, dessen oder deren Anbot als vorzugsweise annehmbar sich darstellt. — Die Entscheidung darüber wird in der kürzesten Zeit

eingeholt, und dann unverzüglich den Bestbietern eröffnet werden, bis wohin sie für ihre Offerte rechtsverbindlich bleiben. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1. Die Pachtung kann Federmann, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist, übernehmen. Doch sind Jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung dieser Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe bestraft gewesen, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, welche blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — 2. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den Bestimmungen des Gubernials-Circulars vom 1. Juli 1829, Zahl 11353, und den nachträglich auf den gepachteten Gegenstand Beziehung habenden Entscheidungen und Verwendungen zu benehmen. — 3. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter unter der zu 1 angeführten Modification zu überlassen, allein diese werden von dem Gefälle blos als Agenten des Pächters angesehen, welcher dessen ungeachtet für alle Puncte des Pachtvertrags in der Haftung, und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 4. Der bedungene Pachtschilling muss in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag, entweder an das k. k. Hauptzollamt Grätz, oder an eine der Verzehrungssteuer-Inspectoratskassen, worüber mit ihm die bequemste genauere Bestimmung bei dem Vertragsabschlusse verabredet werden wird, bar abgeführt werden. — 5. Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten Verzehrungssteuer, den für die Provinzialhauptstadt Grätz und andern Orten der Provinz bewilligten Gemeindezuschlag, von den Bräuemeierien einzubringen, und den eingehobenen Gemeindezuschlag, wenn nichts anders verfügt wird, auf denselben Wege, und in der gleichen Zeit, wie den Pachtschilling, abzuführen. — 6. Dem Pächter wird die Verbindlichkeit auferlegt, daß er von dem in der Provinzialhauptstadt Grätz erzeugten, und über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Bier, Drei und Zwanzig Kreuzer C. M. pr. Eimer, weiters auch den vollen hiefür eingehobenen Gemeindezuschlag unter den vorgezeichneten Modalitäten zurück vergüte. — Worin diese Modalitäten bestehen, hievon kann sich bei dem k. k. provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate Grätz, und bei der Administras-

tions-Registratur die Ueberzeugung verschaffen werden. — 7. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuertem Bier und an Branntwein, welche mit Ende October 1830 unverzehrt bei den Bierbräuern vorhanden seyn werden, wird Nachstehendes bestimmt: a) Jene Vorräthe, welche dem Aerar tariffmäsig versteuert wurden, unterliegen keiner neuen Besteuerung. — b) Jene Vorräthe, welche sich im Besitz abgefunder Partheien vorsind, unterliegen mit dem Eintritt der Pachtung der tariffmäsig Versteuerung. — c) In Hinsicht der mit dem bemerkten Zeitpunkte vorhandenen Bier- und Branntwein-Vorräthe, von welchen die Gebühr bereits an einen Pächter bezahlt worden ist, wird der davon entfallende Steuerbetrag für das Gefälle eingefordert, dem Pächter für das Verwaltungsjahr 1831, wird in diesem Falle nur das Recht eingeräumt, von dem im Pachtjahre erzeugten Bier und Branntwein die Abgabe einzuziehen. — Die am Ende seiner Pachtzeit bei den Bräuern vorsindigen versteuerten Remanenzen an Bier und Branntwein, hat der Pächter entweder dem Aerar, oder dem nachfolgenden Pächter nach dem Tariffzake zu versteuern. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tariff ausspricht, einhebt, hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. — Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte bestimmten Personen. — 9. Der Pächter darf keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtbetrages, obet auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, in so ferne nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Tariffs für die Bier- und Branntwein-Erzeugung eintritt, vielmehr hat der §. 19 des Verzehrungssteuer-Gesetzes auf ihn volle Anwendung. — 10. Vor dem Eintritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen vom Tage der ihm amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes an gerechnet, hat der Pächter den viersten Theil des bedungenen Pachtschillings als Caution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten bürsemäßigen Courswerthe, oder in Pragmatikal-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlich zu verschreiben hat, zu erlegen, wobei der als Neugeld bereits eingelegte Betrag eingerech-

net, oder falls die ganze Caution mittels einer Realhypothek sichergestellt würde, zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der k. k. Zollgefälles-Administration frey, entweder das erhaltene Ans geld als dem Staatsschaze verfallen zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die Abfindung, oder tariffmäßige Gebühren-Behebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder andern Wege in Entgegenhaltung zum gemachten Offerte sich ergebenden Minderertrag rechtlich wider ihn zur vollen Genugthuung des Verars geltend zu machen.

— 11. Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rückstande bleiben sollte, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Aussland ohne Weiterem durch die Caution zu bedecken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälls nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, und auch auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobjet neuerdings feilzubieten; Falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bleibe, die Abfindung mit dem steuerpflichtigen Partheyen, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des kontraktbrüchigen Pächters schadlos zu halten. — Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Heilbietung oder Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. — Dieselben Rechte sollen dem Gefälle zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter Ein oder das Andere im ersten Absaze dieser Kundmachung enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

— 12. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung dieses Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 13. Der Pächter ist verpflichtet auf allfälliges Verlangen der Administration unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten auch richtige Auszüge über die gesammte Biers- und Branntweinerzeugung

über Aufforderung vorzulegen. — 14. Dem Pächter liegt ob, die Stämpelgebühr für das in Händen der k. k. steyermarkischen Zoll- et Gefällesadministration bleibende, und mit dem classenmäßigen Stämpel zu versehende Vertragss-duplikat zu bestreiten. — Von der k. k. steyermarkischen Zoll- et Gefälles-Administration. Grätz am 15. September 1830.

B. 1239. (2)

Nr. 909/47 W.

Verpachtung der Wegmauth-Einhebung in Planina.

Zur Verpachtung der in Planina auf der Triesterstrasse im Adelsberger Kreise für drei Meilen einzuhebenden Wegmauth wird am fünften October d. J., Vormittags um 10 Uhr mit dem Ausrufspreise von fünftausend neunhundert dreißig vier Gulden eine neuerliche Versteigerung bei dem Ortsrichter in Planina abgehalten werden. — Die ohnehin allgemeinen Licitations-Bedingnisse und sonstigen, die Rechte und Pflichten der Pächter regelnden Vorschriften werden bei der Registratur der k. k. illyrischen Cameral-Gefällesverwaltung, bei dem k. k. Kreisamte in Adelsberg, und bei dem k. k. provisorischen Zolloberamte in Laibach zur Einsicht für Jedermann offen gehalten. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällesverwaltung. Laibach am 17. September 1830.

B. 1233. (2)

Nr. 928/48 W.

Verpachtung der Wegmauthstation Adelsberg.

Zur Verpachtung der in Adelsberg auf der Triesterstrasse im Adelsberger Kreise für eine Meile einzuhebenden Wegmauth wird bei dem k. k. Kreisamte in Adelsberg am ersten October d. J., um 10 Uhr Vormittags, eine wiederholte öffentliche Versteigerung mit dem Ausrufspreise von dreitausend vierhundert dreißig sieben Gulden Con. Münze abgehalten werden. — Diese Verfugung wird mit dem Besaße zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Licitations-Bedingnisse nebst den übrigen die Rechte und Pflichten der Pächter regelnden Vorschriften bei der Registratur der k. k. illyrischen Cameral-Gefällesverwaltung, bei dem k. k. Kreisamte in Adelsberg, und bei dem k. k. Zoll-Oberamte in Laibach zur Einsicht offen gehalten werden. — Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällesverwaltung. Laibach am 17. September 1830.

S. 1243. (2)

## Pachtversteigerung = Kundmachung.

Vom k. k. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Neustadt wird bekannt gemacht: daß die Einnahme der auf die Currenden des hohen k. k. illyr. Guberniums vom 26. Juni 1829, Z. 1371, und vom 12. August h. J., Z. 18234, sich gründenden Verzehrungssteuer von nachbenannten Gewerbsunternehmungen der unten angeführten Steuerbezirke an den beigeführten Tagen, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, im Amtslocale der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit um die angeführten Fiskalpreise auf ein Jahr, nämlich: vom 1. November 1830 bis letzten October 1831, versteigerungsweise wird in Pacht ausgeboten werden. — Die Licitationsbedingnisse können in den Amtsstunden bei allen hierändigen k. k. Verzehrungssteuer-Inspectoretaten und Commissariaten, und bei den betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeiten eingesehen werden.

Bes. Gt. Commis. N.	Benennung		Tag der Ver- steigerung	vom Fleischver- kauf der Gewerbs- unterneh- mer	A u s r u f s p r e i s								
	der St. Bez. Obrigkeit bei welcher die Verstei- gerung statt finden wird	des Steuerbe- zirkes			von der zeitweilig. Schlach- tung und vom Ver- sautgecken	vom Wein- und Most- ausschank unter 5 öst. Eimer	vom Wein- und Most- buschen- schank	vom Aus- schank geistiger Getränke über- haupt	vom Aus- schank geistiger Getränke	vom Aus- schank geistiger Getränke	vom Aus- schank geistiger Getränke	vom Aus- schank geistiger Getränke	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
III.	Auersberg	Auersberg	5. October 1830	151	—	17	—	430	—	20	—	10	—
		Gutenfeld		111	—	8	—	402	—	17	—	9	—

K. K. prov. Verzehrungssteuer-Inspectorat Neustadt am 17. September 1830.

## Vermischte Verlautbarungen.

S. 1110. (3)

ad Nr. 871.

S. 1111. (3)

ad Nr. 722.

## G d i c t.

Das Bezirksgericht Schneeberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Anton Podboi aus Reifnig, in die Reassumirung der unterbliebenen Teilbietung der, wegen schuldigen 45 fl. 13 1/2 kr. c. s. c., in Execution gezogenen, gerichtlich auf 315 fl. geschätzten, dem Executent Mathias, respective Georg Pintar zu Babenfeld gehörigen, zur Güt Neubabenfeld, sub Urb. Nr. 41, dienstbaren Kaufrechtlichen Grundstücke sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, gewilligt worden; und es seyen zur Auhaltung dieser reassumirten Teilbietung drei Versteigerungs-Termine, der erste auf den 30. September, der zweite auf den 30. October, und der dritte auf den 30. November d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr, in Loco Babenfeld mit dem Anhange angeordnet, daß, wenn gedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Logazugung um oder über den SchätzungsWerth pr. 315 fl. an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Kauflustigen werden hiervon mit dem Beifage verständiget, daß die Licitationsbedingnisse in der dasigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Schneeberg den 24. August 1830.

## G d i c t.

Das Bezirksgericht Schneeberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Herrn Andreas Dogan von Schneeberg, Cessionär des Blasius Moker aus Usdeug, in die Reassumirung der unterbliebenen Teilbietung der, wegen schuldigen 51 fl. c. s. c., in Execution gezogenen, gerichtlich auf 56 fl. geschätzten, dem Executent Joseph Knafel von Laas gehörigen Realitäten, und des gleichmäßig diesem gehörigen, in Execution gezogenen, und auf 138 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, gewilligt worden, und es seyen zur Auhaltung dieser reassumirten Teilbietung drei Versteigerungs-Termine, der erste auf den 28. September, der zweite auf den 28. October, und der dritte auf den 29. November d. J., jedesmal Vormittags für die Realitäten, und Nachmittags für die Fahrnisse zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Orte Laas bestimmt mit dem Beifage, daß, wenn diese Realitäten und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um oder über den SchätzungsWerth an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Kauflustigen werden hiervon mit dem Beifage verständiget, daß die Licitationsbedingnisse in der dasigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Schneeberg den 14. August 1830.